
Ingke Klimas

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

22.12.2025

Amtsgericht Schöneberg Familiengericht

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

**Betreff: ■■■■■■ - Stellungnahme / Beschwerdeerwiderung zur
Beschwerdebegründung des Antragsgegners vom 18.12.2025 gegen
den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 13.11.2025 (Az. ■■■■■■
■■■■■■) zugleich Stellungnahme zum Antrag auf Aussetzung der
Vollziehung**

I. Anträge

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 13.11.2025 (Az. ■■■■■■) wird zurückgewiesen, hilfsweise als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag des Antragsgegners auf Aussetzung der Vollziehung wird zurückgewiesen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beschluss vom 13.11.2025 vollumfänglich wirksam bleibt und die titulierten Auskunftspflichten unverändert fortgelten.

II. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13.11.2025 hat das Amtsgericht Schöneberg durch Rechtspflegerin Scholz den Antragsgegner verpflichtet, mir Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes nach § 1686 BGB zu erteilen.

Konkretisiert nach Themenfeldern (Gesundheit; Betreuung/Alltag/Kita; Personen/Umfeld/Drittbetreuung; Aktivitäten/Termine/Reisen; Unterlagen/Belege/Fotos) und strukturiert durch Monatsberichte jeweils bis zum 5. des Folgemonats sowie anlassbezogene Meldungen binnen 24 Stunden. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld bis 25.000 EUR angedroht.

Der Antragsgegner greift diese Entscheidung im Kern mit der Behauptung an, es liege eine „negative Kindeswohlprüfung“ vor, der Turnus sei zu eng, es fehle ein Rechtsschutzbedürfnis, die Auskunft diene „Überwachung“ und Folgeanträgen, außerdem belaste die Erfüllung den Vater und damit mittelbar das Kind.

III. Rechtlicher Maßstab

A. § 1686 BGB gewährt Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes bei berechtigtem Interesse, soweit dem Kindeswohl nicht entgegensteht.

B. Die Begrenzung über das Kindeswohl setzt einen konkreten, substantiierten Vortrag voraus. Abstrakte Befürchtungen („Belastung“, „Misstrauen“, „Nachfragen“, „Vollstreckung“) genügen nicht.

C. Der angefochtene Beschluss ist bereits erkennbar verhältnismäßig ausgestaltet. Weitergehende Begehren (insbesondere Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Kita und Schweigepflichtentbindungen) wurden ausdrücklich zurückgewiesen. Der Tenor beschränkt sich auf das, was im Auskunftsverfahren nach § 1686 BGB tragfähig ist.

IV. Zur Beschwerdebegründung im Einzelnen

A. „Negative Kindeswohlprüfung“ wird nur behauptet, nicht belegt

Der Antragsgegner führt eine „negative Kindeswohlprüfung aus § 1686 BGB“ an, ohne konkrete Tatsachen darzulegen, warum gerade die titulierten Auskünfte dem Kind schaden sollen.

Stattdessen baut er seine Argumentation auf hypothetische Reaktionen des Vaters auf: mögliche Monierungen, Nachfragen, Vollstreckungsanträge und Folgeanträge.

Das ist nicht der Maßstab des § 1686 BGB. Der gesetzliche Ausgangspunkt ist das Informationsrecht des ausgeschlossenen Elternteils. Eine Einschränkung setzt konkrete Kindeswohlbezogene Gründe voraus. Solche Gründe werden nicht vorgetragen.

B. Rechtsschutzbedürfnis besteht fort; „am 31.03.2025 war alles bekannt“ ist unerheblich

Der Antragsgegner behauptet, mir seien am 31.03.2024 im Rahmen des Auskunftsverfahrens () bereits „ausreichend Auskünfte“ bekannt geworden, weshalb ein Rechtsschutzbedürfnis für erneute und turnusgemäße Auskunft fehle.

Das verfehlt den Streitgegenstand.

Gegenstand ist eine fortlaufende Auskunft während eines gerichtlich angeordneten Umgangs Ausschlusses.

Eine punktuelle Kenntnis zu einem Zeitpunkt ersetzt keine laufende, strukturierte Information über Gesundheit, Betreuung, Umfeld und wesentliche Ereignisse im Leben des Kindes.

C. Urlaubskomplex Juni 2025: aktenwidrige zeitliche Darstellung und irreführender Polizeivortrag

Der Vortrag des Antragsgegners zur Urlaubsreise ist in der zeitlichen Einordnung unzutreffend und dient ersichtlich der Konstruktion, die Antragstellerin habe trotz längst bestehender gerichtlicher Erlaubnis die Polizei eingeschaltet.

Tatsächlich datiert der Urlaubsantrag des Antragsgegners beim Kammergericht erst von **Dienstag, 03.06.2025** und ist als eilbedürftig gekennzeichnet. **(Anlage 1)**

Das Kammergericht hat sodann am **Freitag, 06.06.2025** im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden. **(Anlage 2)**

Zuvor hatte das Amtsgericht Schöneberg mit Beschluss vom 05.06.2025 den von der Antragstellerin beantragten präventiven Schutz in Form einer Grenzsperrung abgelehnt, wogegen sich die Antragstellerin bereits am 06.06.2025 mit einem Antrag auf mündliche Verhandlung und einer ausführlichen Stellungnahme gewandt hat. **(Anlagen 3 und 4)**

Die Antragstellerin hat die Bundespolizei am **Sonntag, den 08.06.2025** informiert und dort ausdrücklich erklärt, dass eine familiengerichtliche Entscheidung, die dem Kindesvater eine Befugnis zur eigenständigen Auslandsreise einräume, nicht existiere. **(Anlage 5)**

Eine Zustellung oder sonstige gesicherte Kenntnissgabe des kammergerichtlichen Eilbeschlusses an die Antragstellerin vor Abfassung dieses Schreibens wird vom Antragsgegner nicht dargelegt.

Der gegnerische Vortrag, es habe bereits ‚schon lange‘ eine Reisebefugnis bestanden, ist damit nicht nur sachlich falsch, sondern im Kern irreführend.

Er ersetzt keine kindeswohlbezogene Begründung im Auskunftsverfahren und ist als Ablenkungsbehauptung zu behandeln.

D. Der Turnus ist angemessen; er bestimmt nicht „das Leben von Vater und Kind“

Der Beschluss verpflichtet nicht zu täglicher Berichterstattung, sondern zu:

1. Monatsbericht bis zum 5. des Folgemonats, und
2. eng begrenzten anlassbezogenen Meldungen binnen 24 Stunden bei objektiv gewichtigen Ereignissen (ärztliche Vorstellung/Diagnose, Medikation, Unfälle, Not- oder Krankenhausfälle, besondere Kita-Vorkommnisse, Reisen über 72 Stunden).

Gerade die anlassbezogenen Meldungen sind zwingend, wenn der informationsberechtigter Elternteil durch Umgangsabschluss vollständig vom Kind abgeschnitten ist. Gesundheitsereignisse, Unfälle oder Klinikaufenthalte sind keine Bagatellen, die erst nach sechs Monaten berichtet werden könnten.

E. „Zerrüttetes Elternverhältnis“ ist kein Kürzungsargument

Der Antragsgegner arbeitet mit dem Begriff „zerrüttetes Elternverhältnis“, um Einschränkungen zu begründen.

§ 1686 BGB knüpft hieran nicht an. Konfliktlage ist in solchen Verfahren typischer Ausgangspunkt und rechtfertigt keine Reduktion des Informationsrechts auf ein Minimum.

Entscheidend ist allein, ob konkrete Auskünfte dem Kindeswohl entgegenstehen. Das ist nicht dargetan.

F. Der Vortrag offenbart den eigentlichen Zweck: Abschottung vor Kontrolle

Der Antragsgegner trägt vor, er befürchte, ich werde die titulierte Auskunft und die Zwangsgeldbewehrung für Monierungen, Nachfragen und Vollstreckungsversuche nutzen und daraus Anknüpfungspunkte für Folgeanträge generieren.

Das ist kein Kindeswohlargument, sondern ein Abschottungsargument.

Wenn Auskünfte Tatsachen zutage fördern, die familiengerichtliche Anträge erforderlich machen, ist das keine zweckwidrige Nutzung, sondern rechtsstaatlich zwingende Folge.

Ich bin Elternteil und verpflichtet, auf Risiken und Pflichtverletzungen zu reagieren.

Wer Auskunft verweigert, um Folgeanträge zu verhindern, will nicht das Kind schützen, sondern die eigene Informationshoheit sichern.

G. „Belastung des Vaters wirkt als Reflex auf das Kind“ ist kein Abwehrgrund

Der Antragsgegner behauptet, eine „Aufblähung von Verfahrensstoff“ widerspreche dem Kindeswohl, weil Belastungen des Antragsgegners als betreuender Bezugsperson reflexartig auf das Kind wirkten.

Auch das trägt nicht.

**Es ist nicht Aufgabe des Kindes, die Erfüllung gesetzlich und titulierte geschuldeter Pflichten des betreuenden Elternteils zu „schonen“.
Auskunft ist Teil elterlicher Verantwortung.**

Vor allem ist dieser Vortrag eine inhaltliche Selbstoffenbarung.

Der Antragsgegner macht geltend, dass äußere Einwirkungen, insbesondere rechtliche Kontrolle und die Durchsetzung titulierten Verhaltens, bei ihm nicht als erwachsene Pflichterfüllung verarbeitet werden, sondern als Belastung, die sich im Haushalt unmittelbar auf das Kind niederschlägt.

Wenn der Antragsgegner damit im Ergebnis behauptet, das Kind müsse vor seinen eigenen Reaktionen auf rechtliche Pflichten geschützt werden, beschreibt er keine Kindeswohlgefährdung durch Auskunft, sondern einen erheblichen Aufklärungsbedarf zur persönlichen Stabilität, Affektkontrolle und Erziehungs- beziehungsweise Bindungsfähigkeit des Antragsgegners.

Denn ein Elternteil, der nach eigener Darstellung nicht in der Lage ist, zwischen rechtlicher Auseinandersetzung und kindbezogener Fürsorge zu trennen, benennt damit einen Risikofaktor.

Das Kind wird zum Adressaten der Belastungsreaktionen des Erwachsenen.

Das ist mit dem Kindeswohl nicht vereinbar und kann nicht als Argument dienen, die Kontroll- und Informationsrechte des anderen Elternteils zu beschneiden.

Es ist im Gegenteil ein Argument für konsequente Transparenz, klare Vollziehung und wirksame Durchsetzung, um das Kind vor verdeckten Dynamiken und Informationsabschottung zu schützen.

Dieser Vortrag fügt sich zudem in den bereits aktenkundig gemachten Befund ein, dass die Frage erheblicher psychischer Auffälligkeiten des Antragsgegners seit langem aufklärungsbedürftig ist und eine psychiatrische Begutachtung des Antragsgegners mit Beweisbeschluss vom 23.09.2025 angeordnet und dessen Umsetzung von der Antragstellerin wiederholt beantragt wurde.

Der gegnerische Vortrag läuft auf eine Prämisse hinaus, die mit der Lebenswirklichkeit unvereinbar ist.

Der Antragsgegner kann nach eigener Darstellung nur dann Kindeswohlgerecht handeln, wenn äußere Belastungen und rechtliche Pflichten ausbleiben.

Das ist kein tragfähiges Betreuungsmodell, sondern die Beschreibung fehlender Mindestbelastbarkeit und fehlender Selbstregulation.

Ein betreuender Elternteil muss in der Lage sein, Stressoren zu bewältigen, ohne dass das Kind zum Träger oder Ventil seiner Reaktionen wird.

Wer hingegen geltend macht, dass bereits rechtliche Kontrolle und Pflichterfüllung bei ihm kindrelevant „durchschlagen“, bestätigt damit die fehlende Erziehungs- und Betreuungseignung des Antragsgegners.

Daraus folgt zwingend, dass eine Reduktion von Transparenz nicht in Betracht kommt, sondern Schutzmaßnahmen einschließlich der unverzüglichen Rückführung in den Haushalt der Kindesmutter erforderlich sind.

H. Krankenhauskomplex wird verharmlost, umgedeutet und prozessfremd personalisiert

Der Antragsgegner reduziert den Vorgang auf eine „Krankenhausbehandlung im Herbst/Sommer 2024“ und rahmt ihn als medizinische Selbstverständlichkeit, die ich angeblich „missbräuchlich“ verwertet hätte.

Diese Darstellung ist nicht nur verkürzend, sondern im Kern eine Umdeutung.

Aus einem objektiv schweren Gesundheitsereignis wird ein rhetorisches Beruhigungsmittel, und aus dem Thema „Informationsabschottung“ wird ein Angriff auf die Person der Kindesmutter.

1. Schweregrad und Notfallcharakter – keine Bagatelle, keine „Routine“

Die Krankenunterlagen dokumentieren eine stationäre Behandlung vom 09.09.2024 bis 16.09.2024 wegen atypischer Bronchopneumonie mit respiratorischer Insuffizienz hypoxischer Art.

In der Dokumentation finden sich Sauerstoffsättigungen im Bereich 89–90 %, Einziehungen, Tachydyspnoe, kardiorespiratorisches Monitoring und eine nicht-invasive Atemunterstützung (nCPAP/CPAP) sowie eine antibiotische und steroidale Therapie.

Das ist medizinisch erheblich. Wer diesen Verlauf im Schriftsatz ohne Datum nur als „im Herbst“ bezeichnet und sprachlich entschärft, verschleiert den tatsächlichen Maßstab. **(Anlage 6)**

2. Arztwechsel: Die nachträgliche Rechtfertigung ersetzt keine plausible Erklärung

Die ärztliche Bescheinigung der langjährigen Kinderärztin Dr. [REDACTED] belegt, dass [REDACTED] am 28.08.2024 zur planmäßigen Vorsorgeuntersuchung vorgestellt wurde und zu diesem Zeitpunkt keine pulmonalen Auffälligkeiten beschrieben wurden. **(Anlage 7)**

Der Vater war nach Bescheinigung mit dem Entwicklungsstand zufrieden, „sonst laut Vater keine Probleme“.

Die Einweisung ins Krankenhaus erfolgte wenige Tage später über eine andere Kinderärztin (Dr. [REDACTED] ist als einweisende Ärztin dokumentiert; die Krankenhausverordnung ist als Notfall gekennzeichnet).

(Anlage 8)

Der Versuch, diesen Arztwechsel nachträglich mit „Spezialisierung“ oder angeblich überlegener „klinischer Erfahrung“ zu rechtfertigen, bleibt in dieser Form eine Schutzbehauptung.

(Anlage 9- Schriftsatz RA [REDACTED] vom 28.04.2025)

Weder wird eine besondere Spezialisierung belegt, noch wird der entscheidende Punkt adressiert, nämlich weshalb in einer Situation gemeinsamer Sorge der Informationsfluss so organisiert wurde, dass die Kindesmutter faktisch außen vor bleibt.

Der Schriftsatz ersetzt damit Aufklärung durch Narrativ.

Nicht Transparenz wird hergestellt, sondern die Stammärztin abgewertet und das Geschehen nachträglich „zurechtgerückt“.

3. Dokumentierte Informationsabschottung – der Kern des § 1686-Verfahrens

Entscheidend ist, was der Vater im Krankenhaus selbst schriftlich fixiert hat.

Im Aufnahmebogen ist handschriftlich eingetragen: „Wer darf Informationen bekommen? nur ich“ – hervorgehoben – und daneben die Ergänzung, dass Auskünfte an „Vater + Oma“ gehen sollen. **(Anlage 10)**

Diese Eintragung ist keine medizinische Nebensächlichkeit, sondern ein unmittelbarer Beleg für eine aktive Steuerung des Informationszugangs.

Wer in einer Notfallkonstellation den Informationskreis auf sich selbst verengt, handelt nicht im Geist gemeinsamer elterlicher Verantwortung, sondern etabliert genau die Abschottungsstruktur, die der Beschluss vom 13.11.2025 verhindern soll.

Das ist nicht „Verfahrensstoff“, das ist der Sachgrund des Auskunftsanspruchs.

4. Schriftsatz vom 28.04.2025: Bagatellisierung statt Aufklärung

Bereits im Schriftsatz vom 28.04.2025 wird der Krankenhausverlauf rhetorisch heruntergerechnet.

Es wird behauptet, die Einweisung sei nicht wegen bestehender, akuter oder auch nur latenter Lebensgefahr erfolgt, und die Atemunterstützung wird sprachlich relativiert.

Gleichzeitig werden „Nachweise“ nur vage „auf Anfrage“ in Aussicht gestellt, während der Ablauf selbst ohne belastbare Datierung („im Herbst“) dargestellt wird.

Diese Art der Darstellung ist nicht neutral; sie ist erkennbar darauf ausgerichtet, den Maßstab des Ereignisses zu senken und die strukturelle Informationsabschottung unsichtbar zu machen.

5. Prozessfremde Personalisierung: „Persönlichkeitsakzentuierung“ als Ablenkungsmanöver

Statt sich mit der objektiven Frage zu befassen, wie bei einem schweren Gesundheitsereignis die Informationsrechte der Mutter gewahrt werden, wird im Schriftsatz vom 28.04.2025 eine „gutachterlich befundene Persönlichkeitsakzentuierung“ der Kindesmutter ins Feld geführt und sogar eine gutachterliche Kurzstellungnahme der Gutachterin Dr. Jennifer Veidt zum „Verhalten“ angeregt.

Das ist prozessfremd und entkernt den Streitgegenstand.

Es geht hier nicht um eine Charakterdebatte, sondern um dokumentierte Informationsabschottung bei objektiv gewichtigen medizinischen Tatsachen.

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte dabei erneut mit „Persönlichkeitsakzentuierungen“ arbeitet, obwohl die Gutachterin selbst nach Aktenlage gerade nicht aus eigenen Feststellungen im Gespräch, sondern aus Fremddarstellungen Dritter ableitet, ist diese Darstellung zudem irreführend:

Sie soll dem Gericht eine „Diagnosewirkung“ suggerieren, die das Gutachten in dieser Form nicht trägt.

6. Konsequenz für Auskunft und Vollziehung

Genau diese Indizkette – schweres Ereignis, nachträgliche Bagatellisierung, Arztwechsellnarrativ, dokumentierte Beschränkung „nur ich“ – erklärt, warum der Beschluss vom 13.11.2025 die Auskunft beleggestützt, strukturiert und anlassbezogen binnen 24 Stunden vorsieht.

Das ist keine „Überwachung“, sondern die notwendige Mindesttransparenz, wenn der betreuende Elternteil nachweislich Informationszugang steuert. Jede Aussetzung der Vollziehung würde die genau hier sichtbar gewordene Schutzlücke erneut öffnen.

J. Prozessfremde Motivunterstellungen (Podcast, Homepage, GoFundMe, Strafanzeigen, Dienstaufsicht) sind für § 1686 BGB nicht entscheidungserheblich

1. Der Antragsgegner versucht, das Auskunftsverfahren mit Publizitäts- und Motivbehauptungen aufzuladen. Das ist rechtlich unerheblich.

§ 1686 BGB knüpft nicht an ein „genehmes“ Motiv an, sondern an berechtigtes Interesse und Kindeswohl.

Selbst eine behauptete spätere Verwertung von Informationen ändert nichts daran, dass die Informationen als solche gesetzlich geschuldet sind, solange keine konkrete Kindeswohlgefährdung durch die Informationserteilung dargetan ist.

2. Der Antragsgegner behauptet, die Antragstellerin bitte auf GoFundMe ‚um Geld‘. Das ist unzutreffend.

Der Wortlaut enthält keinen Spendenaufruf, sondern lediglich die offene Formulierung, dass sich die Antragstellerin über Unterstützung freut.

(Anlage 11)

Die Umdeutung zur ‚Spendenbitte‘ dient ersichtlich der Diskreditierung der Antragstellerin und ist für den Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB ohne jede Entscheidungserheblichkeit.

Ebenso prozessfremd ist der Vortrag, die Antragstellerin begehre Auskunft, um ‚Material‘ für einen Podcast zu gewinnen.

§ 1686 BGB hängt nicht von unterstellten Motiven ab, sondern von berechtigtem Interesse und Kindeswohl.

Der Podcast befasst sich seinem Schwerpunkt nach mit der dokumentierten Aufarbeitung des seit September 2021 geführten Verfahrens.

Der aktuelle Auskunftsstand ist lediglich ein weiteres Element, nicht das tragende Hauptelement.

Der gegnerische Vortrag ist damit eine Konstruktion zur Ablenkung vom Streitgegenstand und ersetzt keine kindeswohlbezogene Begründung, warum die titulierte, beleggestützte Auskunft eingeschränkt oder die Vollziehung ausgesetzt werden sollte.

K. Der Vortrag „Auskunft sei bereits erteilt“ ist bereits widerlegt

Der Antragsgegner stützt sich erneut darauf, er habe bereits Auskunft erteilt (Foto, pauschale Mitteilungen).

(Anlage 12 - Schriftsatz RA [REDACTED] vom 10.11.2025)

Genau diese Argumentation hat das Amtsgericht im Beschluss vom 13.11.2025 ausdrücklich nicht übernommen und stattdessen eine konkrete, belegte Auskunftspflicht tenoriert.

Der jetzige Vortrag ist Wiederholung und ändert an der Rechtmäßigkeit des Tenors nichts.

L. Vermengung unterschiedlicher Strafverfahren – irreführender Vortrag

Der Antragsgegner trägt vor, Anzeigen gegen ihn seien eingestellt worden; die Antragstellerin habe hiergegen Beschwerde eingelegt und betreibe nun ein Klageerzwingungsverfahren.

Dieser Vortrag ist in seiner Pauschalität irreführend, weil er unterschiedliche Verfahrenskomplexe vermengt und dadurch ein falsches Gesamtbild erzeugt.

Richtig ist, dass ein von der Antragstellerin geführter Anzeige-Komplex, der sich gegen mehrere Verfahrensbeteiligte richtet (unter anderem wegen Kindesentziehung), teilweise eingestellt bzw. nicht weiterverfolgt wurde und hiergegen Rechtsmittel eingelegt wurden.

Daraus folgt jedoch nichts für andere, hiervon getrennte Ermittlungsverfahren.

Unabhängig davon läuft gegen den Antragsgegner ein eigenständiges Ermittlungsverfahren wegen Verleumdung.

Dass der Verfahrensbevollmächtigte hiervon Kenntnis hat, ergibt sich bereits daraus, dass die Anwaltschaft ihn im Zusammenhang mit einer beantragten Akteneinsicht der Antragstellerin kontaktiert hat. (Anlage 13)

Dieser Umstand ist zudem dienstrechtlich erheblich und wird der zuständigen Dienststelle zur Prüfung disziplinarrechtlicher Konsequenzen angezeigt.

Die pauschale Behauptung „Ermittlungen seien abgelehnt/eingestellt“ unterschlägt dieses laufende Verfahren und ist deshalb als Gesamtdarstellung unzutreffend.

Im Übrigen ist die Frage strafrechtlicher Ermittlungen für den Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB nicht entscheidungserheblich.

Sie wird ersichtlich allein zur Diskreditierung der Antragstellerin vorgetragen und ersetzt keine kindeswohlbezogene Begründung, warum die titulierte Auskunft eingeschränkt oder die Vollziehung ausgesetzt werden sollte.

V. Aussetzung der Vollziehung ist zurückzuweisen

A. Aussetzung würde den Beschluss faktisch entleeren. Während des Umgangsausschlusses ist Auskunft der einzige verbleibende Zugang zu relevanten Informationen über Gesundheit, Betreuung und wesentliche Ereignisse.

B. Der Antragsgegner begründet die Aussetzung allein mit eigenen Belastungsbehauptungen und der Abwehr von Vollstreckungsrisiken. Das genügt nicht.

C. Der Schutzgedanke des Beschlusses liegt gerade darin, Informationslücken zu verhindern. Eine Aussetzung schafft erneut eine Schutzlücke.

VI. Hinweis zur Vollstreckungslage

Unabhängig vom Beschwerdeverfahren ist festzuhalten, dass der Beschluss seit Bekanntgabe einzuhalten ist.

Der Beschwerdevortrag dient ersichtlich auch dazu, die titulierte Pflicht faktisch zu suspendieren. Die Durchsetzung über Zwangsgeld ist vorgesehen für den Fall der Zuwiderhandlung.

Ein Zwangsgeldverfahren ist bereits anhängig. **(Anlage 14)**

VII. Schluss

Die Beschwerdebegründung verfehlt den Maßstab des § 1686 BGB. Sie ersetzt konkrete Kindeswohlargumente durch abstrakte Belastungsbehauptungen und durch die Forderung nach minimaler Auskunft, die der gesetzlich geschuldeten elterlichen Teilhabe während eines Umgangsausschlusses nicht gerecht wird.

Der Beschluss vom 13.11.2025 ist verhältnismäßig, sachgerecht konkretisiert und erforderlich, um Informationsabschottung zu verhindern. Aussetzung der Vollziehung ist Kindeswohl abträglich und zurückzuweisen.

Hinweis

Mein Kind wird gegen seinen erklärten Willen beim Antragsgegner gehalten.

■■■■ befindet sich nicht freiwillig im Haushalt des Antragsgegners; er wird – gestützt auf die bestehenden gerichtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen – faktisch gezwungen, dort zu verbleiben, obwohl er wiederholt und erkennbar belastet den Wunsch geäußert hat, zurück zu Mama und nach Hause zu wollen.

Dass dies keine bloße Behauptung der Antragstellerin ist, ergibt sich aus den eigenen schriftlichen Mitteilungen des Antragsgegners gegenüber dem Umgangsträger.

In mehreren E-Mails schildert der Antragsgegner selbst wiederholt massiven Trennungsschmerz und anhaltende Weinsituationen des Kindes nach den Kontakten mit der Kindesmutter, verbunden mit dem erkennbaren Wunsch des Kindes, zur Mutter zurückzukehren. **(Anlagen 15 und 16)**

Statt diesen Befund als kindliche Bindungsreaktion und Trennungsbelastung zu würdigen, wird er vom Antragsgegner regelmäßig umgedeutet.

Aus kindlicher Not wird eine „Manipulations“-Erzählung konstruiert, indem dem Kind zugeschrieben wird, die Kindesmutter habe bestimmte Sätze gesagt; diese zugeschriebenen Äußerungen bestreitet die Antragstellerin ausdrücklich und substantiiert.

Entscheidend ist die Struktur: Der Antragsgegner nutzt die vom Kind gezeigte Belastungsreaktion nicht zur Kindeswohlorientierten Entlastung, sondern als Argument für weitere Einschränkungen und Abschottung.

Damit bestätigt sich die kontinuierlich dargelegte strukturelle Kindeswohlgefährdung im Haushalt des Antragsgegners und zugleich die Erforderlichkeit einer sofort wirksamen Schutzmaßnahme in Form der unverzüglichen Rückführung des Kindes in den Haushalt der Kindesmutter.



Ingke Klimas

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Antrag des Antragsgegners beim Kammergericht auf Genehmigung einer Auslandsreise, datiert vom 03.06.2025 (als eilbedürftig gekennzeichnet)

Anlage 2: Beschluss des Kammergerichts vom 06.06.2025 im Wege der einstweiligen Anordnung betreffend die Auslandsreise

Anlage 3: Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 05.06.2025 über die Ablehnung einer präventiven Grenzsperr

Anlage 4: Antrag der Antragstellerin auf mündliche Verhandlung sowie Stellungnahme vom 06.06.2025 zum Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 05.06.2025

Anlage 5: Dokumentation der Information der Bundespolizei durch die Antragstellerin vom 08.06.2025 (Hinweis auf fehlende familiengerichtliche Reisebefugnis)

Anlage 6: Krankenhausunterlagen betreffend den stationären Aufenthalt des Kindes vom 09.09.2024 bis 16.09.2024 (Diagnose: atypische Bronchopneumonie mit respiratorischer Insuffizienz)

Anlage 7: Ärztliche Bescheinigung der Kinderärztin Dr. [REDACTED] vom 28.08.2024 zur Vorsorgeuntersuchung des Kindes ohne pulmonale Auffälligkeiten

Anlage 8: Krankenhausverordnung / Einweisung als Notfall durch eine andere Kinderärztin (Dr. [REDACTED])

Anlage 9: Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners, RA [REDACTED] vom 28.04.2025 (Darstellung und Bewertung des Krankenhausaufenthalts)

Anlage 10: Auszug aus dem Krankenhausaufnahmebogen mit handschriftlichem Vermerk „Wer darf Informationen bekommen? nur ich“

Anlage 11: Screenshot / Ausdruck der GoFundMe-Seite der Antragstellerin (Wortlaut ohne Spendenaufruf)

Anlage 12: Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners, RA [REDACTED], vom 10.11.2025 (Behauptung bereits erteilter Auskunft)

Anlage 13: Nachweis eines gegen den Antragsgegner geführten Ermittlungsverfahrens wegen Verleumdung (Kontaktaufnahme der Antragsgegnerin im Rahmen einer beantragten Akteneinsicht)

Anlage 14: Nachweis über die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens wegen Nichterfüllung der titulierten Auskunftspflichten

Anlage 15: E-Mail des Antragsgegners an den Umgangsträger mit Schilderung massiver Trennungsreaktionen des Kindes nach Kontakten mit der Kindesmutter

Anlage 16: Weitere E-Mail des Antragsgegners an den Umgangsträger mit erneuter Darstellung von Weinsituationen und Rückkehrwunsch des Kindes